

Rundschreiben Nr. 2/2004 Darmstadt im Dezember 2004

Informationen für Personalsachbearbeiter

Die Themen:

1. Rundschreibenversand per E-Mail
2. Neue Regelungen in der Zusatzversorgung ab 2005
 - 2.1 Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
 - 2.2 Alterseinkünftegesetz – Neue steuerliche Regelungen
 - 2.3 Neue Grenzwerte für 2005
3. Geänderte Bankverbindung für Zahlungen in die freiwillige Versicherung
4. Sanierungsgeld
 - 4.1 Antrag auf Aussetzung der Erhebung des Sanierungsgelds
 - 4.2 Zuordnung des Sanierungsgelds zu einzelnen Mitarbeitern

Anhang

Anmeldeformular Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2005 steht vor der Tür und mit ihm einige **neue rechtliche Regelungen** für die Zusatzversorgung. Neben allgemeinen Gesetzen, wie dem Alterseinkünftegesetz, werden im kommenden Jahr auch einige Satzungsänderungen in Kraft treten, die der Verwaltungsrat der Kasse auf seiner letzten Sitzung beschlossen hat. Lesen Sie dazu mehr unter Punkt 2.

Um unsere Verwaltungskosten zu senken, planen wir, das **Rundschreiben möglichst nur noch per E-Mail** zu versenden. Helfen Sie uns, indem Sie sich mit dem Formular auf der letzten Seite für unseren Rundschreiben-Verteiler anmelden.

Wir wünschen Ihnen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2005.

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

1. Rundschreibenversand per E-Mail

Unser Aufruf im Rundschreiben 1/2004, sich die Rundschreiben per Mail direkt an den eigenen PC senden zu lassen, stieß auf sehr hohe Resonanz. Zahlreiche Anmeldungen sind bereits bei uns eingegangen. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, das Rundschreiben in Zukunft nach Möglichkeit nur noch in elektronischer Form zu versenden.

Bitte teilen Sie uns daher mit dem Formular auf der letzten Seite die E-Mail-Adresse Ihrer Einrichtung mit. Am schnellsten geht die Anmeldung, wenn Sie das Formular auf unserer Website unter www.kzvkdarmstadt.de benutzen. Falls Sie keine E-

Mail-Adresse haben, ist auch die Postzustellung möglich.

Mit dieser Maßnahme können wir Kosten einsparen, was sowohl den beteiligten Arbeitgebern als auch den Versicherten zugute kommt. Ein weiterer Vorteil für Sie: Wir werden Sie in Zukunft ohne großen Aufwand in kürzeren Abständen informieren. Sie haben die Möglichkeit, außer der allgemeinen E-Mail-Adresse Ihres Hauses auch diejenige Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzugeben, die das Rundschreiben ebenfalls direkt an ihrem PC erhalten sollen.

2. Neue Regelungen in der Zusatzversorgung ab 2005

2.1 Dritte Änderung der Neufassung der Satzung

Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 29. Oktober 2004 die 3. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Mit ihr werden vorwiegend die 2. und 3. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) vom 20. Dezember 2003 und vom 26. Mai 2004 umgesetzt. Zudem waren nach Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 insbesondere im Bereich der freiwilligen Versicherung verschiedene Änderungen notwendig, um die Satzung an die neue Gesetzeslage anzupassen. Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Vorab möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren.

2.1.1 Änderungen in der Pflichtversicherung

2.1.1.1 Soziale Komponente bei Eltern- und Mutterschutzzeiten

Der Anwendungsbereich der sozialen Komponente gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung wird zugunsten derjenigen Versicherten erweitert, die während Elternzeiten oder Zeiten des Mutterschutzes bei demselben Arbeitgeber weiterarbeiten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt jedoch monatlich weniger als 500 € beträgt (§ 35 Abs. 1 der Satzung). In diesen Fällen erhalten die Versicherten als soziale Komponente die Versorgungspunkte, die sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt und 500 € ergeben

würden. Die übrigen Voraussetzungen der sozialen Komponente bleiben unverändert (vgl. hierzu Ziff. 1.2.1 und Ziff. 3.2 unseres Rundschreibens Nr. 1/2003). Diese Änderung soll mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft treten. **In welcher Form derartige Fälle an die Kasse zu melden sind, werden wir Ihnen in Kürze mitteilen.**

2.1.1.2 Abfindungsmöglichkeit

In der Pflichtversicherung wurden die Abfindungsfaktoren an die Rechnungsgrundlagen des Punktemodells angepasst.

2.1.2 Änderungen in der freiwilligen Versicherung

2.1.2.1 Kündigungsrecht in der freiwilligen Versicherung

Das Recht zur Kündigung der freiwilligen Versicherung steht künftig dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu, soweit er die Versicherung finanziert hat. In allen anderen Fällen kann die Versicherung unter Erhalt der Anwartschaften jederzeit beitragsfrei gestellt werden.

2.1.2.2 Fortführung der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann nunmehr auch während des Bezugs einer Dauerrente wegen Erwerbsminderung fortgeführt werden. Bisher war eine Fortführung nur bei zeitlich befristeten Renten möglich. Wie bisher kann jedoch das Risiko der Erwerbsminderung in dieser Zeit nicht mehr versichert werden.

2.1.2.3 Altersfaktorentabelle

Die Altersfaktorentabelle für die freiwillige Versicherung ist künftig ausschließlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen (AVB) enthalten. Die Höhe der Altersfaktoren bleibt unverändert.

2.1.2.4 Abfindungsmöglichkeit in der freiwilligen Versicherung

Entsprechend den Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes gilt nicht nur wie bisher in der Anwartschaftsphase, sondern auch in der Leistungsphase grundsätzlich ein Abfindungsverbot. Anders als in der Pflichtversicherung besteht in der freiwilligen Versicherung keine tarifvertragliche Sonderregelung, die Abweichungen von diesem Verbot zulässt. Ausgenommen sind nur laufende Betriebsrenten aus der freiwilligen Versicherung, die erstmals vor dem 01.01.2005 gezahlt wurden. Sogenannte Minirenten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, können auf Antrag des Versicherten oder von unserer Kasse aus abgefunden werden. Bitte beachten Sie, dass die Abfindung von Minirenten nicht als schädliche Verwendung im Rahmen der Riester-Förderung behandelt wird.

2.2 Alterseinkünftegesetz – Neue steuerliche Regelungen

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über wesentliche Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Bitte klären Sie steuerrechtliche Einzelfragen mit Ihrem Finanzamt.

2.2.1 Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen

Das Alterseinkünftegesetz regelt mit Wirkung zum 01.01.2005 die Besteuerung von Beiträgen in die betriebliche Altersversorgung neu. Dabei unterscheidet es zwischen Beiträgen, die für „Altzusagen“ geleistet werden, und Beiträgen, die für „Neuzusagen“ geleistet werden:

Altzusage	Versorgungszusage, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde
Neuzusage	Versorgungszusage, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde

Ausschlaggebend für die Zuordnung ist dabei der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage, d. h. die zu einem

Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers. In der Pflichtversicherung wird dies in der Regel mit Abschluss des Dienstvertrags bzw. mit Beginn des Dienstverhältnisses der Fall sein. Bei Entgeltumwandlung ist dieser Zeitpunkt in der Regel der Abschluss der erstmaligen Gehaltsänderungsvereinbarung.

Grundsätzlich nicht entscheidend ist, wann der erste Beitrag an die Kasse gezahlt wird. Eine Ausnahme von dieser Regel liegt im Fall von Entgeltumwandlung dann vor, wenn zwischen der Entgeltumwandlungsvereinbarung und der tatsächlichen erstmaligen Herabsetzung des Arbeitslohns mehr als zwölf Monate vergehen. Dann gilt die Versorgungszusage erst

im Zeitpunkt der erstmaligen Herabsetzung als erteilt.

Eine Altzusage kann unter bestimmten Voraussetzungen nach dem 31. Dezember 2004 zu einer **Neuzusage** werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine bereits bestehende Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird (z. B. Mitversicherung des Erwerbsminderungsrisikos und/oder der Hinterbliebenenversorgung) und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist.

Dagegen ändert sich die Einordnung als **Altzusage** nach dem 31. Dezember 2004 nicht,

- wenn die Beiträge erhöht oder vermindert werden,
- wenn die Finanzierungsform der Zusage ersetzt oder ergänzt wird (arbeitgeberfinanziert, Entgeltumwandlung, Eigenbei-

träge i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG),

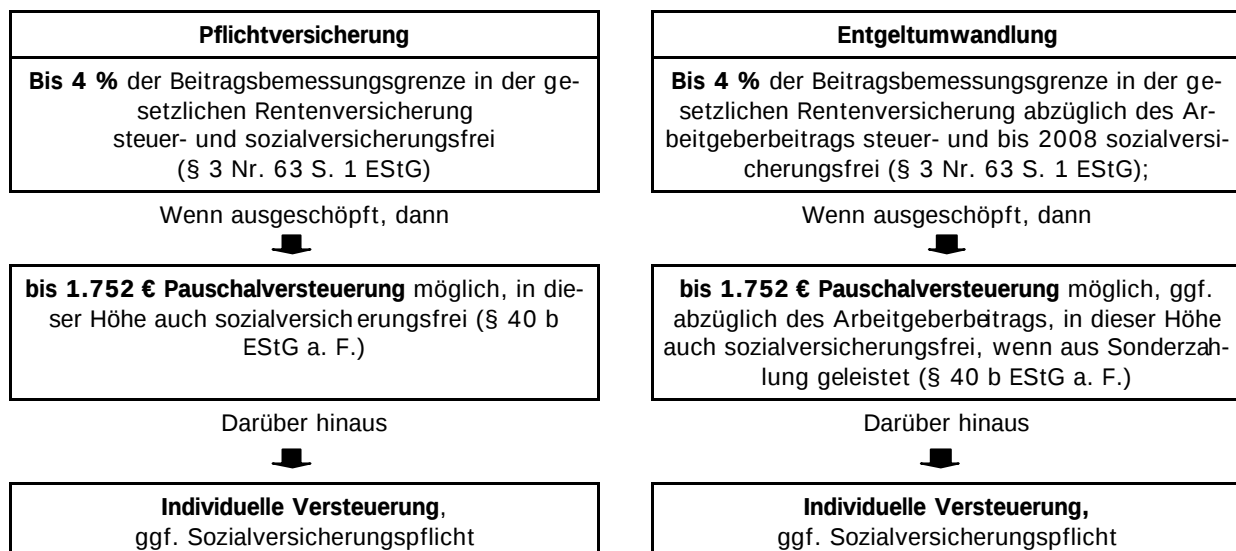
- wenn eine befristete Entgeltumwandlung unbefristet oder erneut befristet fortgesetzt wird,

- wenn ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB vorliegt,

- wenn die Versorgungszusage von einem neuen Arbeitgeber nach einem Arbeitgeberwechsel übernommen wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).

Insbesondere bei Arbeitgeberwechseln innerhalb der Zusatzversorgung bestehen leider noch Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen. Bis zu einer einheitlichen Klärung dieser Frage sprechen Sie bitte die steuerliche Behandlung mit Ihrem Betriebsstättenfinanzamt ab.

2.2.2 Steuerliche Behandlung von Beiträgen aufgrund von Altzusagen

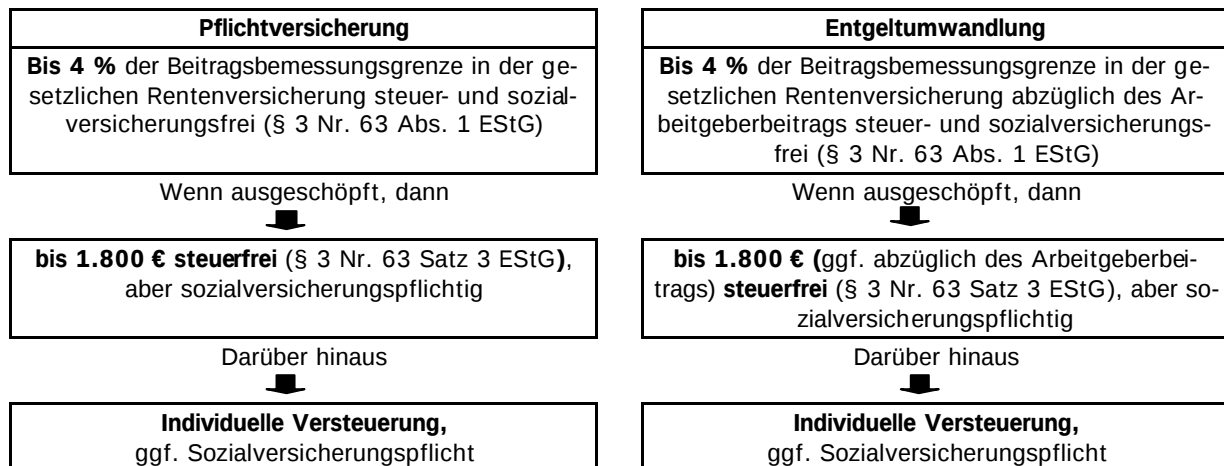


Wichtig für Altzusagen in der Pflichtversicherung und bei Entgeltumwandlung:

- Es besteht kein Wahlrecht zwischen neuem und altem Recht. D. h., dass die vom Alterseinkünftegesetz neu eingeführte zusätzliche Freigrenze von 1.800 € (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG) nicht für Altzusagen in Anspruch genommen werden kann.

- Die Pauschalversteuerung kann für Altzusagen auch dann im Jahr 2005 genutzt werden, wenn sie bisher für diese Versorgungszusage noch nicht in Anspruch genommen wurde, weil der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bisher nicht überschritten wurde.

2.2.3 Steuerliche Behandlung von Beiträgen aufgrund von Neuzusagen



Wichtig für Neuzusagen in der Pflichtversicherung und bei Entgeltumwandlung:

- Pauschalversteuerung (§ 40 b EStG a. F.) ist für Neuzusagen nicht mehr möglich.
- Die Freigrenze von 1.800 € kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die für den Arbeitnehmer aufgrund einer Altzusage geleisteten Beiträge bereits nach § 40 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe der pauschal besteuerten Beiträge und somit auch unabhängig davon, ob der Dotierungsrahmen des § 40 b Abs. 2 Satz 1 EStG a. F. (1.752 €) voll ausgeschöpft wird oder nicht. Werden die Beiträge zur Altzusage stattdessen individuell versteuert, ist die Nutzung der neuen Freigrenze möglich.

Beispiel: Eine Beschäftigte mit einer Pflichtversicherung aus dem Jahr 2004 (Altzusage) hat ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe von 63.000 €. Ihr Arbeitgeber versteuert 2005 den Pflichtbeitrag in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von insgesamt 2.520 € wie folgt: 2.496 € sind steuerfrei (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG) und 24 € werden pauschal versteuert (§ 40 b EStG a. F.). Will die Beschäftigte nun erstmals im Jahr 2005 Entgelt in Höhe von 1.200 € umwandeln (Neuzusage), steht ihr der Steuerfreibetrag in Höhe von 1.800 € nicht zur Verfügung, weil aufgrund einer Altzusage (Pflichtversicherung) Beiträge

nach § 40 b EStG a. F. pauschal versteuert werden. Vereinbart die Beschäftigte mit ihrem Arbeitgeber, dass der Beitrag zur Pflichtversicherung in Höhe von 24 € nicht pauschal, sondern individuell versteuert wird, kann sie die Steuerfreigrenze von 1.800 € (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) für ihre Entgeltumwandlung nutzen.

2.2.4 Für die Steuerfreigrenzen nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 3 EStG gilt folgendes

- Die Höchstbeträge sind Jahresbeträge.
- Bei einem Arbeitgeberwechsel in ein neues erstes Dienstverhältnis können die steuerfreien Höchstbeträge erneut in voller Höhe in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht im Fall des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB und wenn ein neuer Arbeitgeber Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen Arbeitgebers wird.
- Die Sozialversicherungsfreiheit gilt nach derzeitiger Rechtslage nur einmal im Kalenderjahr (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung).

2.2.5 Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Das BMF hat mit Schreiben vom 17. November 2004 zu den Neuerungen durch das Alterseinkünftegesetz Stellung genommen. Sie finden das Schreiben auf den Internetseiten des BMF unter: www.bundesfinanzministerium.de.

2.3 Neue Grenzwerte für 2005

- **Höchstgrenze für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)**

West	Monatlicher Betrag	13.000 €	Ost	Monatlicher Betrag	11.000 €
	Zuwendungsmonat	26.000 €		Zuwendungsmonat	22.000 €

- **Grenzwerte für die Vergütungsgruppe I BAT (Übergangsregelung im § 76 der Satzung)**

Die Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung gelten für 2005 vorerst weiter. Die Mindestlaufzeit des Tarifvertrages ist der 31. Januar 2005. Erst dann können abweichende Regelungen getroffen werden.

- **4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gRV**

4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gRV (§ 3 Nr. 63 EStG)	2.496 €
--	---------

- **Riester-Förderung 2005**

Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG	2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres abzüglich der Zulagen, maximal		1.050 €
Grundzulage			76 €
Kinderzulage pro Kind			92 €
Höchstbetrag für steuerlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs.1 EStG	Einschließlich Zulage		1.050 €
Sockelbetrag nach § 86 EStG	Ohne Kinderzulage:		60 €
	Eine Kinderzulage:		60 €
	Zwei oder mehrere Kinderzulagen:		60 €

3. Geänderte Bankverbindung für Zahlungen in die freiwillige Versicherung

Unsere Bankleitzahl hat sich geändert. Die neue Bankverbindung lautet:

Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – **in Frankfurt**
Konto-Nr. 5000002138
BLZ 500 500 00

Bitte benutzen Sie für die Überweisung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung ausschließlich diese Verbindung.

4. Sanierungsgeld

4.1 Notwendigkeit der Erhebung des Sanierungsgelds

Aufgrund von Anfragen beteiligter Arbeitgeber haben sich Vorstand, Aufsichtsrat und Verwaltungsrat der Kasse nochmals eingehend mit der Frage befasst, ob de

Erhebung des Sanierungsgeldes ausgesetzt bzw. durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten ersetzt werden kann. Dabei wurde auch der Verantwortliche

Aktuar der Kasse hinzugezogen, der als unabhängiger Sachverständiger laufend die Finanzlage der Kasse überprüft.

Er hat ebenfalls davon abgeraten, die Erhebung des Sanierungsgeldes auszusetzen. Eine Schließung der Deckungslücke im Altbestand durch die Auflösung der stillen Reserven komme nicht in Betracht. Die Auflösung in größerem Umfang bedrohe die notwendige Handlungsfähigkeit der Kasse bei der Kapitalanlage.

Die Mitglieder von Vorstand, Aufsichtsrat und Verwaltungsrat der Kasse haben sich

darauf hin mit deutlicher Mehrheit gegen eine Aussetzung der Erhebung des Sanierungsgeldes ausgesprochen.

Ausdrücklich möchten wir allerdings nochmals darauf hinweisen, dass die Deckungslücke **allein** durch den Umstieg vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren bedingt ist. Der Umstieg hat für die Arbeitgeber u. a. den Vorteil, dass Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei geleistet werden können.

4.2 Keine Zuordnung des Sanierungsgelds zu einzelnen Mitarbeitern

Bitte beachten Sie, dass eine direkte Zuordnung des Sanierungsgelds zu den in die Berechnung einbezogenen Personen sachlich nicht möglich ist.

Das Sanierungsgeld dient der Ausfinanzierung aller Ansprüche und Anwartschaften sowohl der Pflicht- und beitragsfrei Versicherten als auch der bereits vorhandenen Rentenempfänger für Versicherungszeiten aus dem Umlageverfahren bis zum 31.12.2001.

Die Entgelte der im Erhebungsjahr pflichtversicherten Mitarbeiter mit Versicherungszeiten aus der Zeit bis zum 31.12.2001 dienen lediglich als eine von zwei Berechnungsgrundlagen.

Insbesondere die zweite Berechnungsgrundlage – der fünffache Rentenbetrag der Leistungen im Erhebungsjahr für 2003 für Versicherungszeiten vor dem 01.01.2002 – stellt klar, dass ein Zusammenhang mit den aktiv Pflichtversicherten nicht herzustellen ist.

Aus der Summe der Entgelte zuzüglich der fünffachen Rentensumme wird eine personenunabhängige Bemessungsgrundlage als Basis für das Sanierungsgeld ermittelt. Die Entgeltsumme je Arbeitgeber dient schließlich lediglich als Aufteilungsfaktor für die Zuordnung des Sanierungsgeldanteils auf die einzelnen Arbeitgeber. Der jeweilige Anteil an der von der KZVK insgesamt errechneten Bemessungsgrundlage wird mit dem nach West- und Ostbereich unterschiedlichen Prozentsatz (0,5 % bzw. 0,2 %) multipliziert, um das jeweilige Sanierungsgeld zu berechnen.

Die mangelnde Zuordnungsfähigkeit des Sanierungsgeldes zu einzelnen Mitarbeitern wird im Übrigen im anhängigen Finanzgerichtsverfahren als Beleg dafür gewertet, dass das Sanierungsgeld kein Lohnbestandteil und somit nicht steuerpflichtig ist.

Rundschreiben per E-Mail

- ☐ Bitte senden Sie ab 2005 das Rundschreiben für unsere Einrichtung an folgende E-Mail-Adresse:

Senden Sie das Rundschreiben zusätzlich auch an folgende E-Mail-Adressen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- ☐ Ich habe noch keine E-Mail-Adresse und möchte das Rundschreiben weiterhin per Post erhalten.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-583